

§ 2. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN-Generalversammlung vom 10.12.1948 enthält einen Katalog von grundlegenden bürgerlichen und politischen Rechten wie das Recht auf Leben, die Freiheit von Sklaverei und Folter, das Recht auf gleichen Schutz durch das Gesetz, einen Anspruch auf Rechtsschutz und ein ordentliches Verfahren, Religions-, Gewissens-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, aber auch das Recht auf Eigentum sowie einige wirtschaftliche und kulturelle Rechte. Es gibt nur eine allgemeine Schrankenregelung (Art. 29), wonach jeder Mensch in Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen ist, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung der Rechte und Freiheiten anderer zu gewährleisten und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

Die große politisch-moralische Bedeutung dieser Erklärung steht außer Frage. Umstritten ist hingegen ihre rechtliche Bindungswirkung. Richtigerweise kann ihr keine völkerrechtliche Bindung zukommen, da sie in Form einer Resolution der Generalversammlung und nicht eines völkerrechtlichen Vertrages erging. Andererseits wird auf sie in der Präambel einiger Verträge (z.B. EMRK) Bezug genommen und ihre Bestimmungen finden sich - ausdrücklich oder mittelbar - in nationalen Verfassungen. Zutreffend scheint die Auffassung, dass sie als Maßstab zur Beurteilung geltenden Völkergewohnheitsrechts im Gebiet der Menschenrechte herangezogen werden kann.